

## **PRISMA ESG CHF Bonds**

Gemischte Anlagegruppe gemäss Art. 29 OFP

Klasse I ISIN CH0366578687 | Valoren-Nr. 036657868

Klasse S ISIN CH0366578604 | Valoren-Nr. 036657860

Klasse D ISIN CH0366578778 | Valoren-Nr. 036657877

### **Anlagerichtlinien**

Genehmigt am 25.03.2020

In Kraft seit 01.04.2020

## Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 11 der Statuten der PRISMA Schweizerische Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die Speziellen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt. Der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandsimmobilien bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der Anlagerichtlinien gelten ergänzend zu den Speziellen Bestimmungen der einzelnen Anlagegruppen. Die Speziellen Bestimmungen können von den Allgemeinen Bestimmungen abweichen. Die Speziellen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

## Allgemeine Grundsätze

1. Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze bzw. Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen. Die relevanten Anlagekriterien sind in den Anlagevorschriften der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) festgehalten.
2. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
3. Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Für alle Anlagegruppen gilt zudem der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.
4. Die Anwendung derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.
5. Liquide Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) gehalten werden. Als Mindestanforderung an die kurzfristige Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-2 (Standard & Poor's) bzw. P-2 (Moody's) oder ein Äquivalent davon. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
6. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme (z.B. zur Finanzierung einer umfangreichen Rücknahme von Anteilen).
7. Falls bei Anlagegruppen eine minimale Bonität (Rating) der Anlagen verlangt wird, gelten die folgenden Regeln:
  - Falls kein Rating von Standard & Poor's (S&P) vorliegt, kann auf das Rating einer anderen Ratingagentur (z.B. Moody's oder Fitch) abgestellt werden.
  - Falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating oder ein implizites Rating herangezogen werden.
8. Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektiven Anlagen investieren. Nicht zulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe. Bei kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, kann dieser Anteil bis zu 100% betragen. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Fund-Produkte berücksichtigen.
9. Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus dem investierten Vermögen werden reinvestiert.
10. Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Kollateral-Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei sinngemäss (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

## Spezifische Anlagerichtlinien

### 1. Einleitung

Das Vermögen wird in auf CHF lautende Anleihen von Schweizer oder ausländischen Schuldern investiert.

Eine Anlage in ewige Anleihen ist zulässig. Der Anteil an alternativen Anlagen darf jedoch 15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen.

Contingent Convertible Bonds (Coco-Bonds) oder Wandelanleihen sind nicht zulässig.

Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurs garantiert.

### 2. Anlageuniversum

Emittenten von Anleihen, die gemäss Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) verbotenes Kriegsmaterial entwickeln, herstellen oder erwerben, sind aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Emittenten, die auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) sowie auf der Ausschlussliste des Staatlichen Pensionsfonds des Königreichs Norwegen stehen. Es können weitere ESG-Ausschlusskriterien verwendet werden. Die Liste mit den nicht zugelassenen Unternehmen wird regelmässig nachgeführt.

### 3. Risikoverteilung

Die Auswahl der Wertschriften erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen Risikoverteilung; dies gilt insbesondere für die branchenmässige Risikoverteilung sowie den Anteil ausländischer Anleihen.

Die zulässigen Anleihen müssen zum Zeitpunkt der Anlage ein Rating zwischen AAA und B- aufweisen. Anleihen mit einem Rating im Bereich «Sub-Investment Grade<sup>1</sup>» (oder für jene die über kein Rating verfügen) dürfen maximal 75% des Portfolios ausmachen. Eine vorübergehende Ausnahme von dieser Regelung ist möglich bei Auflage der Anlagegruppe.

Die Ratings der Schuldner stammen von folgenden Stellen:

- internationale Ratingagenturen (S&P, Moody's, Fitch usw.)
- Schweizer Bankinstitute (Credit Suisse, UBS usw.)
- unabhängige anerkannte Ratingagenturen (Fedafin, usw.)

Falls kein Rating verfügbar ist, darf ein implizites Rating verwendet werden (z.B. das von Bloomberg angegebene «Default Risk», das auf dem Modell von Merton [1974]<sup>2</sup> basiert).

Anleihen mit einem Emissionsvolumen von weniger als 50 Millionen CHF sind ausgeschlossen.

### 4. Duration

Die Duration des Portfolios wird je nach gewünschter Ausrichtung gegenüber dem Zinsänderungsrisiko aktiv gesteuert. Die mittlere Duration des Portfolios muss zwischen drei und sieben Jahren liegen.

Die Duration der ewigen Anleihen wird auf Grundlage des ersten Datums berechnet, an dem eine Rückzahlung des Emittenten erfolgt.

### 5. Benchmark

Es wird keine Benchmark verwendet.

<sup>1</sup> Anleihen mit einem Rating von unter BBB-.

<sup>2</sup> Merton, R.C. [1974]. On the pricing of corporate debt the risk structure of interest rates. Journal of Finance 29, 449-70

## 6. Beschränkungen hinsichtlich der Schuldner

Es dürfen nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe, anhand des Kurswerts zum Zeitpunkt der Anlage berechnet, in Wertpapieren desselben Schuldners investiert werden. Eine vorübergehende Ausnahme von dieser Regelung ist möglich bei Auflage der Anlagegruppe sowie im Falle einer erheblichen Sacheinlage in die Anlagegruppe. Überschreitungen werden jeweils im Quartalsbericht kommuniziert.

Weiter dürfen nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens in eine einzige Position investiert werden. Eine vorübergehende Ausnahme von dieser Regelung ist möglich bei Auflage der Anlagegruppe.

Staatsanleihen dürfen nicht mehr als 50% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe ausmachen.

Emittenten mit Sitz in einem Land, dessen Index für wirtschaftliche Freiheit gemäss Rangliste von The Heritage Foundation<sup>3</sup> unter 60 liegt, dürfen zum Zeitpunkt der Anlage nicht mehr als 2% der Allokation pro Land und 1% der Allokation pro Emittent ausmachen. Emittenten mit Sitz in einem Land, dessen Korruptionsindex gemäss Rangliste von Transparency International<sup>4</sup> unter 50 liegt, dürfen zum Zeitpunkt der Anlage nicht mehr als 2% der Allokation pro Land und 1% der Allokation pro Emittent ausmachen.

## 7. Diversifikation des Portfolios

Das Portfolio muss aus mindestens 20 Positionen bestehen. Eine vorübergehende Ausnahme von dieser Regelung ist möglich bei Auflage der Anlagegruppe. Bei der Zusammensetzung des Portfolios ist jederzeit das allgemeine Prinzip der Diversifikation der Vermögenswerte einzuhalten.

## 8. Kollektivanlagen

Die Anlagegruppe darf nicht in Kollektivanlagen investieren; davon ausgenommen sind Geldmarktfonds.

## 9. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel können für die Dauer von höchstens einem Jahr in Bankguthaben auf Sicht oder auf Zeit sowie in Geldmarktanlagen investiert werden.

## 10. Derivate

Der Einsatz von Finanzderivaten ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.

Insbesondere kann die Anlagegruppe Zinsfutures einsetzen, um die Duration des Portfolios zu verändern.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.

---

<sup>3</sup> [www.heritage.org](http://www.heritage.org)

<sup>4</sup> [www.transparency.org](http://www.transparency.org)